

Musikverein Oberteuringen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Musikverein Oberteuringen e.V.". Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Oberteuringen.

§2 Sinn und Zweck

- 1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikerverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, die Volksmusik, insbesondere in der Gemeinde Oberteuringen, aufzubauen und zu erhalten.
- 2. Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen
 - e) Förderung der Nachwuchsbildung
 - f) Konzertreisen
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus passiven, aktiven und Ehren-Mitgliedern.

- 1. Passives Mitglied kann jeder Gönner und Freund der Volksmusik werden. Über die Aufnahme hat der Vorstand zu entscheiden.
- 2. Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer vom Dirigenten für befähigt erachtet wird. Über die Aufnahme haben die aktiven Mitglieder mit Mehrheit zu befinden.
- 3. Zum Ehren-Mitglied kann ernannt werden, wer sich als Mitglied außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
- 4. Scheidet ein Mitglied, das aktiv war, aus, wird es als passives Mitglied nach seiner Zustimmung weiter geführt.



§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf schriftlichem Wege zum Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied Ansehen oder Interesse des Vereins in grobem Maße schädigt oder seiner Beitragszahlung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, gleich auf welche Weise, so verliert es damit auch jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dem Verein gehörende Gegenstände, wie Instrumente, Notenstehpulte u. a. sind alsbald zurückzugeben.

§ 5 Vereinsorgane und deren Aufgaben

Vereinsorgane des Musikvereins sind der Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

Ihm gehören an: 1. Vorsitzenderⁱ

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung sowie die Aufsicht über die Kassen- und Protokollbücher.

Der Dirigent leitet die Musikproben und Aufführungen. Er ist für die Ausbildung der aktiven Mitglieder verantwortlich.

2. Ausschuss

Dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie der Dirigent, der Jugendleiter, der Organisator der Jugendausbildung sowie 6 Ausschussmitglieder, und zwar 3 aktive und 3 passive an.

Nach Absprache und Erfordernis werden Hausmeister, Notenwart, Instrumentenwart und Kleiderwart sowie der Dirigent der Jugendkapelle zu den Sitzungen eingeladen.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes zu bestimmen und diesen bei deren Ausübung zu unterstützen. Aufwendungen bzw. Ausgaben, die den Wert von 250.- € übersteigen, sind vom Ausschuss zu genehmigen.



Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er hat über Versammlungen, Vorstandsund Ausschusssitzungen, sowie über jedes öffentliche Auftreten des Vereins und der Kapelle eine Niederschrift in dem Protokollbuch zu führen.

Der Kassier hat für den Einzug der Beiträge Sorge zu tragen und alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen.

Dem Notenwart, Instrumentenwart und Kleiderwart obliegen die Fertigung eines genauen Verzeichnisses über alle im Vereinseigentum befindlichen Noten, Trachten und Instrumente. Sie sind für deren Vollständigkeit und Aufbewahrung verantwortlich.

3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muss einmal jährlich stattfinden. Anträge hierzu sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt:

- a) bei entsprechendem Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, Wahl der Vereinsleitung gem. § 6, Festsetzung des Mitgliederbeitrages, Beschlussfassung über Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

§6 Wahl von Vorstand und Ausschuss

Die beiden Vorstände, der Schriftführer, Kassier sowie die 3 passiven Ausschussmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.



Der Dirigent, der Hausmeister, der Organisator der Jugendausbildung, der Notenwart, der Instrumentenwart, der Kleiderwart, der Dirigent der Jugendkapelle sowie die 3 aktiven Ausschussmitglieder werden aus dem Kreis der Aktiven gewählt. Bei diesen Wahlen sind nur die aktiven Musiker wahlberechtigt. Auch sie wählen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind zusätzlich die Mitglieder der Jugendkapelle wahlberechtigt.

Bei der Wahl des Dirigenten ist mindestens eine ¾-Mehrheit der anwesenden Musiker erforderlich. Kommt im 1.Wahlgang keine ¾-Mehrheit zustande, so ist eine weitere Wahl durchzuführen. Es gilt dann die einfache Stimmenmehrheit. Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald ein Mitglied der offenen Wahl per Akklamation widerspricht.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung erfolgt ist und mindestens 2/3 der erschienen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberteuringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 8 Anlagen

Datenschutzordnung

Diese Satzung wurde beschlossen in der öffentlichen Generalversammlung des Musikvereins Oberteuringen e.V. am 15. März 2019

1. Vorsitzender 2. Vorsitzende

Felix Metzger Anna Graf

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger bez<mark>iehen</mark> sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.